Beherrschungsvertrag

zwischen

**Landeshauptstadt Stuttgart**,
vertreten durch Herrn EBM Michael Föll
mit dem Sitz in Stuttgart

- nachfolgend „Organträgerin“ genannt -

und

**Stuttgart Marketing GmbH**
mit dem Sitz in Stuttgart

- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -

1. Leitungs- und Weisungsrecht
	1. Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin als herrschendem Unternehmen. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen können schriftlich, mündlich oder fernmündlich erteilt werden. Entsprechend § 308 Abs. 1 S. 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die Organgesellschaft nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Organträgerin oder der mit ihr und der Organgesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dienen.
	2. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, diesen Weisungen nachzukommen. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der Organgesellschaft für die Geschäftsleitung und Vertretung der Organgesellschaft und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich ihrer Tätigkeit bleibt hiervon unberührt.
2. Verlustübernahme

Die Organträgerin ist während der Vertragsdauer zur Übernahme eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Der vorstehende Verweis erstreckt sich auf § 302 AktG insgesamt.

1. Vertragsdauer, Kündigung
	1. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt bezüglich § 1 für die Zeit ab diesem Zeitpunkt und im Übrigen rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
	2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden.
	3. Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Organgesellschaft nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt ist, die Organgesellschaft die Anteile an der Organgesellschaft veräußert oder an der Organgesellschaft i.S.d. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.
2. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

|  |
| --- |
| Stuttgart, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Landeshauptstadt Stuttgart |
| Michael Föll-Erster Bürgermeister- |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Stuttgart, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |
| Stuttgart Marketing GmbH |  |  |
| Armin Dellnitz-Geschäftsführer- |  | Martin Rau-Geschäftsführer- |